

Gott weiss es! : Episode aus der Geschichte des Hexenwesens

Autor(en): **Trechsel, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **18 (1869)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gott weiß es!

Episode aus der Geschichte des Herrenwesens.

Mitgetheilt von Dr. F. Trechsel, Pfr.



Wenn man heutzutage von Bern auf der Eisenbahn den lachenden Ufern des Genfersee's zueilt und den langen Tunnel hinter Romont zurückgelegt hat, so erhebt sich bei einer Wendung des Weges aus einem Waldkranze eine alte Burg vor unsern Augen. Stolz schaut sie von ihrem Felsbühl hinunter ins Thal der obern Broye und über das sich abstufoende Gelände von Moudon und Yverdon bis in die blaue Ferne, wo der Jura den Horizont abschließt; rückwärts oder südlich lehnt sie sich als Warte und Vorsprung an den rauhen, holz- und gewildreichen Höhenzug des Jorat, welcher sie von dem gesegneten Nysthale und dem Gottesgarten um Bevey trennt. Beim Näherkommen erscheint sie als ein Gebäude von imposanter Größe und bedeutendem Umfange, und wie Manches auch die neuere Zeit daran verändert und verschönert haben mag, den mittelalterlichen Charakter des Ganzen konnte sie doch nicht verwiischen, der sich in den Thürmen, Erkern und Zinnen, dem starken Thore und großen innern Hofe, den Außenmauern und Befestigungsüberresten gar deutlich

auspricht. Es ist das „Schloß Oron“ mit einem unmittelbar am Fuße des Hügels gelegenen Dörfchen, während der tief unten am Abhange zwischen Feldern, Wiesen und Baumgruppen anmuthig sich ausbreitende Flecken zum Unterschiede Oron-la-ville genannt wird.

Einst, im 14. Jahrhundert, herrschte hier ein gleichnamiges freiherrliches Geschlecht, aus welchem Bischöfe von Lausanne und Statthalter der Waadt hervorgingen. Später gelangte die Herrschaft, verbunden mit derjenigen des eine halbe Stunde entfernten Palézieux, durch Heirath an die mächtigen Grafen von Grevez, welche sie auch nach der Eroberung der Waadt von Bern zu Lehen hatten, bis der Letzte derselben, der Graf Michael, von Schulden gedrückt, sich zur Abtretung seiner Güter an seine Gläubiger genöthigt sah, und die Städte Freiburg und Bern 1555 die ganze Grafschaft Grevez käuflich an sich brachten. Man überließ nun Oron zunächst dem Seckelmeister und nachherigen Schultheißen Joh. Steiger für seine darauf hastenden Ansprachen; dieser jedoch veräußerte es nach zwei Jahren wieder an Bern, und von da an bildete es nebst Palézieux eine eigene Landvogtei bis zur Revolution von 1798, wo dann das Schloß in Privathände überging und zu einer Erziehungsanstalt eingerichtet wurde.

Vielleicht hat schon mehr als ein Reisender, wenn er zu dem stattlichen alten Gebäude emporblickte, sich gefragt: Was ist wohl Alles im Laufe der Zeiten darin vorgegangen; von wie viel Freude und Leid könnten diese Mauern und Thürme erzählen; von welchen Scenen des Glückes, aber auch des Schmerzes und des Jammers sind sie Zeuge gewesen? — Wirklich hat sich in unserm Staatsarchive wenigstens von einem Trauerspieler Kunde erhalten, das größtentheils hier vorging und das auf den Charakter

der Zeit und der Menschen nicht sowohl Licht als vielleicht einen dunkeln Schatten wirft¹⁾.

Kurz nach der bernischen Besitznahme lebten in der Landvogtei Dron zwei angesehenere Männer und Beamte, nämlich der Landschreiber Claude Albi oder Blanc daselbst und der Castellan Jean Ballyf von Palézieux. Beide, obwohl als Gegenschwäger nahe verbunden, standen dennoch keineswegs im besten Einvernehmen zu einander; insbesondere scheint der Letztere eine gewisse Mißstimmung, vielleicht auch Neid gegen den Erstern genährt zu haben. Albi seinerseits genoß in Bezug auf Sittlichkeit und rechtliches Verhalten der allgemeinen Achtung; allein nichtsdestoweniger ruhte auf ihm ein Verdacht eigenthümlicher und seltsamer Art, dessen erste Ursache oder Veranlassung man, wie so oft, nicht bestimmt kennt, der aber in dem durchgängigen Volksaberglauben seine Wurzel hatte. Es war eben damals die Zeit, in welcher das Hexenwesen einen neuen und mächtigen Aufschwung nahm, und nirgends mehr sollte dieß Uebel seinen Sitz und Heerd haben, als in den deshalb verrufenen Thälern und Schluchten des Jorat²⁾. Die Sache beschränkte sich keineswegs auf vereinzelte Fälle; man war vielmehr durch alle Stände fast ausnahmslos der Ueberzeugung, es bestehe eine geheime Gesellschaft, eine „Sekte“ von Männern und Frauen,

1) Unsere Erzählung beruht fast einzig auf den sog. Großen Thurm büchern (Nr. 19 und 20), welche die in Bern aufgenommenen polizeilichen und criminellen Verhöre, z. Th. mit den Sentenzen enthalten. Weder in gedruckten Werken noch im Staatsarchiv zu Lausanne hat sich etwas gefunden, das die allerdings vorhandenen Lücken zu ergänzen oder das Unsichere aufzuhellen geeignet wäre.

2) Vergl. Bern. Taschenbuch 1863, S. 183.

welche sich ausdrücklich dem Satan ergeben und mit Verläugnung Gottes sich ihm als ihrem Herrn und Meister zum Gehorsam verpflichtet hätten; in nächtlichen Versammlungen und Orgien, zuweilen selbst am Tage, werde von ihnen dem Erzfeinde der Menschheit persönlich gehuldigt, und jedes Mitglied sei verbunden, durch die von ihm erhaltenen Mittel, wie Kräuter, Salben, Pulver, Wurzeln, so viel Böses als möglich an Menschen und Vieh zu verüben, auch Seuchen und Ungewitter zu erregen u. dgl. mehr. Die Furcht vor diesen „Unholden“ trieb und steigerte sich zum allgemeinen Volkshasse; die Regierungen und Behörden, ohnehin im gleichen Wahne befangen, mußten in Prozessen ohne Zahl wider sie einschreiten; auf leichte Judizien, Anklagen und Gerüchte hin wurden sie gefangen gesetzt, nach Kaiser Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung inquirirt, am Leibe wegen des sogenannten satanischen Zeichens, das sie in der Regel an sich tragen sollten, bestraft, unter Drohung und Anwendung der Tortur zu Geständnissen angehalten und, wenn sie dieß „kaiserliche Recht“ nicht standhaft ertrugen, zum Tode, gewöhnlich zum Feuertode, verurtheilt. Insbesondere suchte man durch sie zu erfahren, wer ihre Mitgenossen seien und wen sie in ihren Versammlungen, der Synagoge oder dem Hexenjabbath, gesehen hätten. Wie es sich nun auch mit dieser merkwürdigen, noch heutzutage nicht völlig erklärten Erscheinung im Volksleben verhalten möge, — es war keine Kleinigkeit, darein verflochten zu werden, und schon unter dem Landvogte Sebast. May (1563—1568) wurde selbst der Landeschreiber Albi deßhalb verdächtigt; man wollte z. B. wissen, er habe einmal ein Kind angerührt, welches hernach in Folge davon gestorben. Albi gehörte übrigens zu den sehr Wenigen,

welche sich in diesem Stücke über die Volksmeinung erhoben und Zweifel an der Realität der Hexerei und des Teufelsbundes durchblicken ließen; allein gerade solche Zweifel galten als Anzeichen, daß der Betreffende sich nicht rein wisse. Genug, Albi hielt es unter den Umständen für das Klügste, sich eine Zeitlang zu entfernen, und seine Frau und Söhne warfen unterdessen dem Castellan Ballys mit dürren Worten vor, es sei Niemand Schuld, daß ihr Vater und Gatte ausgetreten, als Er, „der hul, nüttsöllend Mann“; sie fügten auch noch andere Beleidigungen und Drohungen hinzu, wodurch natürlich der gegenseitige Groll noch höher gesteigert wurde. Nach Albi's Rückkehr schienen die nachtheiligen Gerüchte über ihn verstummt, und er wagte es sogar von Neuem, seine freien Ansichten über die räthselhafte Sache laut werden zu lassen. In einer Chorgerichtsitzung zu Chatillens, dem damaligen Pfarrorte von Dron, welcher auch der Landvogt Peter Koch (1568—1575) nebst Ballys beiwohnte, kam die Rede auf eine Hexe, die eben zu Chillon gefangen saß; Maitre Pierre Bleuet, der Pfarrer, und Andere waren der Meinung, wenn es auf sie ankäme, so wollten sie dieselbe nicht ledig lassen; Albi äußerte sich in entgegengesetztem Sinne: Ihn dünkte es unmöglich, daß ein Mensch sich soweit verirren könnte, Gott seinen Schöpfer zu verleugnen, mit dem bösen Geiste Gespräche zu halten und sich an ihn zu ergeben. — Das habe er zuvor wohl gewußt, versetzte der Pfarrer, daß Albi sich dahin aussprechen würde; schon öfters habe er es ihm zu verstehen gegeben. Dessenungeachtet fand sich Niemand, der ihn darüber ernstlich zur Rede gestellt hätte.

Jahre waren vergangen, da geschah es im Sommer 1576, daß ein gewisser Bernhard Blanchod und zwei

Frauen wegen Hexerei zu Dron gefänglich eingebracht wurden, und bald hieß es wieder, sie hätten den Land-
schreiber oder Commissar als Mitschuldigen bezeichnet. Auch diesmal traute Albi dem Landfrieden nicht, sondern zog es vor, durch freiwillige Entfernung aus dem Lande der Gefahr für Leib und Leben aus dem Wege zu gehen, vor welcher selbst der Unschuldige, einmal angeklagt, nach dem gewöhnlichen Verfahren nicht sicher sein durfte. Dazu kam der für ihn noch besonders mißliche Umstand, daß sein Gegenschwager am Gericht den Vorsitz führte, von dessen bekannter Gesinnung und dessen Einfluß er nur Schlimmes erwarten mußte. Hatte doch Ballyf schon in den ersten Tagen bei einem Wirthshausgespräche sich verlauten lassen, er wolle den Gerichtsstab nie mehr führen, so lange Albi das Gericht verschreiben würde, und als dieser sich außer Landes begeben, meinte Ballyf unverholen, er habe ihm recht gethan, daß er gewichen, sonst hätte man ihm zum Wenigsten das Haupt abgeschlagen¹⁾.

Mittlerweile war auch die Frau des genannten Blandod, Namens Marguerite, aus dem gleichen Grunde zu Dron verhaftet worden. In einem mit derselben gehaltenen Verhör im Schloßhose — so erzählt Ballyf — habe sie ihm vor mehreren Gerichtspersonen heimlich in's Ohr geraunt, der Schreiber Charles Costet hätte sie angewiesen und ermahnt, den Commissar auch als zu ihrer Sekte gehörig anzugeben; Ballyf möchte ihr deßhalb rathen, wie

1) Nach der Aussage eines Dritten soll der Castellan selbst ihn gewarnt und ihm den Rath zur Flucht ertheilt haben; allein dessen Reden und Betragen stehen damit im Widerspruch, und er hätte später gewiß nicht ermangelt, dieß als zu seinen Gunsten sprechend nachdrücklich hervorzuheben.

sie sich verhalten solle. Von ihm darüber befragt und zu erklären aufgefordert, ob Albi, dessen Namen er ihr dabei wider das Gesetz deutlich vorsprach, ebenfalls Einer von ihnen und dafür unter ihnen bekannt sei, gab sie eine bejahende Antwort. Diese Aussage konnte nicht anders als Aufsehen erregen; sie wurde von den Anwesenden auf der Laube oder Gallerie des Schlosses und auf dem Heimwege besprochen, und Ballyf will sich sehr tadelnd über Costet, falls er wirklich die Frau zur Anzeige Albi's instruirte, ausgesprochen und den Landvogt Sulpicius Wurstemberger benachrichtigt haben. Als man jedoch Tags darauf in Anwesenheit des Landvogts zum peinlichen Verhöre schritt und Ballyf die Inquisiten, besonders die Blanchod, abermals befragte, ob es wahr sei, wessen sie den Commissar Albi, den er ihnen „heiter“ vornannte, gestern beschuldigt, nahmen sie ihre Aussage wieder zurück; allein Ballyf drang mit strengen Worten und Drohungen in sie, sie müßten Albi angeben, wofern er schuldig sei, und wenn auch er, der Castellan selbst persönlich in diesem Falle wäre, sollten sie es sagen und Niemanden verschonen; die Andern, bemerkte er der Blanchod, hätten es ja bereits gestanden. Und nicht genug an diesem formwidrigen und leidenschaftlichen Verfahren; Ballyf ging noch weiter, er ließ sie in Abwesenheit eines vollständigen oder genügsamen Gerichts und ohne daß er durch Urtheil und Recht dazu ermächtigt gewesen wäre, also willkürlich auf die Folter spannen, worauf dann freilich die verlangte Bekräftigung der frühern Aussage erfolgte. In hohem Grade auffallend ist es allerdings, daß der Landvogt alles dieß ungehindert geschehen ließ; man kann nur annehmen, er habe seinem Unterbeamten blindlings geglaubt und sei von diesem völlig beherrscht worden. Einer der Anwesen-

den konnte sich indeß, wie bezeugt wird, der Einsprache gegen Ballyf nicht enthalten: man könne zuletzt auch einem Kofse überthun; er solle sie doch frei nach eigenem Willen reden lassen; worauf die gefangenen Weiber, wohl zweideutig, bemerkten: es sei ein Mann vorhanden, welcher schuldig wäre, daß sie den Commissar angäben. Beides will Ballyf jedoch überhört haben oder stellt es in Abrede.

Es war keineswegs unsere Hauptabsicht, den gegen die Eheleute Blanchod und Consorten geführten Prozeß darzustellen; auch kennen wir die sonstigen Einzelheiten desselben nicht näher, und zudem sehen sich die meisten dieser Prozesse so ziemlich ähnlich. Was den unsrigen von andern unterscheidet, und was ihm sein besonderes Interesse gibt, das sind die verwerflichen Zwecke, die schnöde Intrigue, zu welchen er benutzt wurde, und die Folgen, welche sich daraus entwickeln sollten. — Wie gewöhnlich wurde die Untersuchung in sehr kurzer Frist zu Ende geführt und das Urtheil, welches drei der Verhafteten, Bernhard, Marguerite und Périson Blanchod, nach Maßgabe der Carolina zum Tode durch's Feuer verurtheilte, am 5. Sept. 1576 in Bern bestätigt. Der Landvogt erhielt den Befehl, es vollziehen zu lassen, „doch mit Vermahnung, Niemand Unrecht zu thun“ — wie im Rathsprotokolle ausdrücklich beigefügt wird¹⁾. Ohnehin wollte es der Brauch und die Vorschrift, daß man die Malefikanen noch im letzten Augenblicke zur Wahrheit ermahnte und ihnen nochmals die Frage vorlegte, ob sie ihre Beschuldigungen gegen Andere widerrufen oder darauf be-

¹⁾ Rathsmann. Nr. 392. f. 167. — Irren wir nicht, so sind die angeführten Worte nachträglich beigeschrieben.

harren und sterben wollten; hier wurde dieß noch besonders, und, wie kaum zu bezweifeln, mit Rücksicht auf die Aussagen gegen Albi erinnert und eingeschärft. Als daher die Stunde der Hinrichtung gekommen war, die Verurtheilten bereits gebunden auf dem Scheiterhaufen lagen, und Ballyf von Amtes wegen seinen Zuspruch an sie that, der Wahrheit die Ehre zu geben und ihr Gewissen zu entlasten, da wandte sich Marguerite Blanchod an ihn und erklärte ihr Zeugniß wider Albi für falsch und abgedrungen mit den Worten: „Du hast mich dahin gebracht, daß ich bejaht und geredet, was der Wahrheit nicht gemäß ist, noch in mein Sinnen und Denken gekommen, und dem zuwider, was du wohl weißt;“ und auf seine Frage, was das sei, rief sie ihm zu: „Gott weiß es!“ — Man sollte glauben, ein solcher Vorwurf, eine solche Berufung auf den allwissenden und heiligen Richter aus dem Munde einer dem Tode Geweihten und der ganze erschütternde Austritt hätte selbst ein verhärtetes Gewissen aufwecken müssen. Allem Ansehen nach war es leider nicht der Fall.

Aber die Sache ruhte nicht; die ungesühnte Schuld sammelte sich zu einem Gewitter von vernichtender Schwere für den Frevler. Es findet sich freilich auch hier eine Lücke der Zeit und des Zusammenhangs; aus unsern Dokumenten erhellt nicht mit Sicherheit, wie und durch wen es kam, daß die Untersuchung wegen Albi's neu aufgenommen wurde. Die Vermuthung, er habe sich selbst eingestellt, um sein Recht und seine Ehre zu vertreten, läßt sich nicht begründen; er tritt nirgends persönlich auf, und ebensowenig erscheint seine Familie als für ihn handelnd. An amtliches Einschreiten gegen Ballyf ohne besondere

Klage oder Veranlassung ist kaum zu denken, und in der nächsten Zeit stand er noch in Ehre und Ansehen, wenn er wenigstens derselbe Jean Ballyf ist, welcher am 21. Sept. 1576 zum Notar für die Landvogtei Moudon angenommen wurde¹⁾. Dagegen ist es außer Zweifel, daß er nach allem Vorgefallenen dennoch fortfuhr, sich auf das Feindseligste wider seinen abwesenden Schwager zu äußern und dessen Schuld zu behaupten, sei's um seine Handlungsweise zu rechtfertigen oder um Albi's Rückkehr unmöglich zu machen. Wenn er, — das waren seine Worte — die Sache wegen seines Schwagers bei guter Zeit, bevor er ausgetreten, gewußt, so wäre derselbe wie die Uebrigen verbrannt worden, und sollte er ihm noch zu Handen kommen, so wollte er ihn, wenn gleich durch Urtheil und Recht es nicht erkennt würde, nichtsdestoweniger nach Nothdurft strecken und foltern lassen, auch darauf hinarbeiten, daß man ihm für's Gelindeste das Leben durch das Schwert nehmen müßte. Vielleicht war es gerade dieß, wodurch er selbst zur Wiederaufnahme der Sache Anlaß gab.

Sei dem, wie ihm wolle; — im Frühjahr 1577 wurden er und Charles Costet nach Bern vorbechieden, um in Betreff der Anklage Albi's Rede und Auskunft zu geben. Noch immer wagte er, es feck auszusprechen und sich zum Beweise anheischig zu machen, daß der Land-schreiber Albi „ein Hög“ wäre. Anders lautete indeß seine Sprache, als er in der Insel gefangen gesetzt und am 3. Juni vor einer richterlichen Commission, bestehend aus Mitgliedern des Kleinen und des Großen Rathes, förmlich verhört wurde. Er sollte sich über die Motive

¹⁾ Rathsmann. Nr. 392. f. 209.

erklären, warum er die falsche Beschuldigung der Hexerei gegen einen so durchaus unbescholtenen Mann, seinen Schwager, erhoben, mit Costet wider denselben einen Anschlag gemacht und die Marguerite Blanchod durch rechtswidrige Mittel zur Angabe eines Unschuldigen, die sie nachher doch selbst widerrufen, vermocht habe. Dieses ungesegliche Vorgehen konnte er allerdings nicht leugnen; nur beruft er sich auf das, was sie ihm von Costet gesagt habe, und gibt vor, ihren letzten Widerruf nicht gehört oder nicht verstanden zu haben. Er muß ferner einräumen, daß er durch Haß und Groll gegen Albi, wozu dessen Angehörige ihn gereizt, und aus unbesinnter Thorheit sich habe verleiten und fortreißen lassen, wie denn auch seine Reden gegen denselben aus der gleichen Quelle, verbunden mit dem auf ihm ruhenden Verdachte, hervorgegangen seien. Entschieden und beharrlich jedoch weist er den Vorwurf zurück, als hätte er mit Costet „praktizirt“ und im Einverständnisse gehandelt. — Dasjelbe that auch Costet, welcher nach ihm vernommen wurde, und dieser verwahrte sich zugleich überall wider die Zulage, daß er der Blanchod eingegeben, Albi zu nennen, welchen er vielmehr für einen Biedermann halte. Uebrigens sei er nicht beim Verhöre gewesen und könne daher nicht wissen, wer der Anstifter und wie es dabei zugegangen sei.

Man war indeß durch Ballyf's Geständnisse keineswegs befriedigt. Gleich Tags darauf, den 4. Juni, fand ein ferneres Verhör mit ihm allein statt und zwar, ominös genug, dießmal im Marziale, wo die peinlichen Befragungen gewöhnlich vorgenommen wurden. Bei der Wichtigkeit der Sache hatte man auch die Untersuchungsbehörde je durch ein Mitglied des Rathes und der Zweihundert zu

verstärken für nöthig erachtet¹⁾. Nachdem man Ballyf — denn von Costet ist nur noch als seinem „vermeinten Consorten“ die Rede — das Ergebniß der bisherigen Erhebungen und Bekenntnisse ausführlich vorgelegt, begriff er wohl, daß seine Hauptschuld, der Mißbrauch seiner richterlichen Stellung und Gewalt, nur zu klar am Tage liege und daß ihm daher kaum etwas mehr übrig bleibe, als dieselbe möglichst entschuldbar darzustellen. Deshalb bemühte er sich, andere angesehenere Personen in die Sache hineinzuziehen. So gab er an, wie er die Marguerite, so habe auch der Pfarrer von Chatillens die Person Blanchod über Albi und seine Gemeinschaft mit der Sekte namentlich befragt; zudem habe der Landvogt um Alles gewußt und sei bei den Verhören gewesen; man möchte ihn beschicken und über den Hergang vernehmen. Er selbst sei auch weder der Einzige noch der Erste, der Albi beschuldigt, sondern Maitre Pierre habe ihm Theilnahme am Hexenunfuge sogar im Chorgerichte vorgeworfen. — Den Vorfall bei der Hinrichtung der Blanchod, von welchem er früher nichts hatte wissen wollen, erklärte er nun für richtig und wahr, und ebenso, daß er Albi's Schuld auf das Gerücht und seine Entweichung hin aufrecht gehalten; nur mit Costet, wiederholt er, habe er sich keineswegs verabredet. Trotz seiner bezeugten Reue über das seinem rechtschaffenen Schwager aus gehässigem Sinne zugesügte Unrecht, fand man in seinen Aussagen Widersprüche und Merkmale der Unwahrheit genug, um nun auch ihm die bereits angedrohte Folter widerfahren zu lassen.

Hatte Ballyf sein Benehmen damit zu beschönigen

¹⁾ Rathsmann. unt. d. Datum.

gesucht, daß auch Andere, wie der Pfarrer von Chatillens, Aehnliches gethan hätten, so war eine Confrontation das beste Mittel, der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Sie fand wirklich den 11. Juni in der Insel statt. Nach Ballyf's Darstellung hätte der Prädikant, der neben dem Landvogte gestanden, nicht nur dieselbe Frage, wie er, an eine andere Gefangene gerichtet, sondern einer der anwesenden Weibel hätte ihn auch sogleich mit aufgehobenem Finger bedeutet, daß er unrecht gethan, den Commissar zu nennen. Anfangs und in Abwesenheit Bleuet's wollte Ballyf darauf beharren und sterben; als ihm aber Jener gegenübergestellt wurde und ihm bewies, daß er die Angeklagten von dem Tage an, an welchem man sie in's Schloß geführt und er gerade beim Landvogte gewesen, bis zur Hinrichtung nie gesehen, noch einem Verhör mit ihnen beigewohnt, sah sich der Castellan genöthigt zuzugeben, er habe falsch und unrecht gegen ihn geredet, um sich selbst dadurch etwas Glimpfs zu verschaffen. — Gleicherweise erläuterte Maître Pierre den Vorfall im Chorgeichte dahin, nicht von Albi, sondern von einer ganz andern der Hexerei angeklagten Person sei damals gesprochen worden, und was er zu Albi gesagt, habe nur auf dessen ihm wohlbekannte Meinung von der Sache Bezug gehabt.

Immer noch aber erschien Costet in etwas zweifelhaftem Lichte. War er es wirklich, der die Anzeige Albi's durch die Blanchod provocirt? So habe diese es ihm in's Ohr gesagt, — dabei blieb Ballyf fortwährend, und deshalb trage Costet eben so viel oder noch mehr Schuld, als er. Die Todten konnte man freilich nicht mehr befragen; um so ernstlicher wurde Ballyf am 4. Juli ermahnt, der Wahrheit gemäß zu berichten, wie er diesen Vorwurf gemeint und auf was er sich stütze. Er erzählte nochmals

den ganzen Auftritt im Hofe, die heimliche Anfrage der Blanchod, die darauf im Gespräche gefallenem Bemerkungen und die von ihm geäußerten Klagen über Costet's Einmischung. Diesen habe er übrigens weder im Schlosse, noch bei der Gefangenen oder mit ihr sprechend gesehen, wie denn auch er nie anders, als da man ihn berufen, bei ihr gewesen. Alles, was er von Costet gesagt, habe er daher nur aus dem Munde der Frau und von Zeugen, die es ebenfalls verstanden, mithin vom Hörensagen, und wisse außerdem von ihm nichts Böses. — Dasselbe bezeugte und bekräftigte er auch in Costet's Gegenwart. Es war also an Letztem, sich von dem Verdachte der Mitschuld, ja der moralischen Urheberchaft zu reinigen. Zu dem Ende suchte er den Beweis seines Alibi zu leisten. Zur Zeit, als man die Blanchod verhaftet, bemerkte er, sei er gar nicht zu Hause, sondern während 14 Tagen theils in Neuenburg, theils in Bern gewesen, um auf einen Brief des Seckelmeisters von Graffenried zu warten; dieß würden die Daten der Briefe ausweisen, welche er von beiden Orten mitgenommen. Von der Gefangenschaft jener Frau habe er daher auch nichts gewußt, und in dieser Zeit sei ihr Prozeß angehoben und beendet worden, wie er erst bei seiner Heimkunft mit Verwunderung vernommen. Deswegen habe er sie nie gesehen noch gesprochen, als eines Abends, an welchem er nach seiner Rückkehr mit dem Landvogte zu Nacht speisen sollte; da sei er auf ihr Begehren und, nachdem er sich zuerst geweigert, auf Anhalten der Hüter zu ihr gegangen, um sie zu trösten; sie habe ihn aber, wie die Weibel gehört, nur gebeten, er möchte zu ihren Gunsten nach Bern gehen und sich verwenden, daß sie mit dem Schwert statt mit Feuer gerichtet werde, damit ihre Kinder nicht solche Schmach

an ihr erleben müßten; — worauf er ihr zugesprochen, es sei noch nicht der Enden; sie solle getrost sein. Billig befremde es ihn demnach, woher solche wider ihn erdichteten Reden kämen. Dazu sei Albi schon vor der Verhaftung der Banchod durch die Andern beschuldigt und infolge dessen flüchtig geworden. Aus diesem Allem ergebe sich seine Unschuld klar genug, und er möchte gerne von Ballyf vernehmen, was er ihm weiter zur Last lege. — Ihm sei nichts Anderes bekannt, versicherte dieser, seine Quelle sei, wie schon gesagt, die Aeußerung der Frau, und wäre diese wahr, dann freilich wäre Costet's Schuld größer als die seine. In der entschiedenen Verneinung der Frage, ob sie nicht, wie es doch für glaublich zu erachten, sich wider Albi heimlich verbunden, waren Beide einmüthig, und Costet verwahrte sich noch auf das Ernstlichste und verlangte Beweise, daß er zu einem Rathsherrn gesagt haben sollte: Ob sie schon den Commissar Albi „einen Hexen“ gescholten, so wollten sie doch, wenn man es ihnen zulasse, solches auf ihn bringen und wahrmachen.

Am folgenden Tage endlich, den 5. Juli, wurde Ballyf's Vergicht oder summarisches Geständniß im Marziale von ihm bestätigt. Wegen erfahrener Beleidigung, heißt es darin, habe er einen schweren Haß und eine tödtliche Feindschaft auf seinen Schwager Albi geworfen und sie, ohne Rache an ihm zu nehmen, weder fallen lassen noch vergessen können. Aus diesem Grunde habe er nicht nur denselben bei Anlaß einiger wegen Hexerei gerichtlich verfolgten Personen, des nämlichen Lasters fälschlich angeklagt, sondern auch in Ausübung seines Amtes eine der Gefangenen zur Beschuldigung Albi's namentlich aufgefordert und bewogen, und sie, nachdem sie ihn wieder ent schlagen, durch die Folter ohne und wider alle

Form Rechtens zur Erneuerung der Anklage angehalten, welche sie jedoch Angesichts des Todes widerrufen und Alles auf Ballyf geworfen. Nichtsdestoweniger und obwohl Albi zu Vermeidung hoher Lebensgefahr das Land verlassen, sei er auf seiner Erdichtung beharrt und habe den Vorsatz kundgegeben, ihn, wenn er könne, foltern und hinrichten zu lassen. „Und durch solche sin erlogene, erdachte „und falsche Beschuldigung, die er auch mit Kundtschaft „zu erwaaren sich vermäßen, aber dheins (keines) wägs „g'mögen, er demselbigen Comissary Alby, sinem Schwa= „ger, damit er sin Nachsbegird erzeigen möchte, uß lut= „term Ryd, Haß, Uffsatz und Verbunst uf sin Seel, Ger „Eyb, Lāben und Gut gestellt, und inn nit allein darumb, „sonders ouch inn und sin Geschlecht in eewige Schand und „Schmach — wover (wofern) Gott der Allmächtige das= „selbig durch sin Gnad nit fürsechen — ze bringen, und inn „zu einem Verlöugner Gottes sins Schöpfers und Anhän= „gigen des bösen Fyendts (Feinds) vor der Welt ze ma= „chen unnderstanden. Wöliches ime von Grund fines „Herzens rüwelich und leyd sye.“

Auf Solches „Habent Hochgenamnt M. gn. H. „Schultheis, Rhätt u Burgern diser Lobl. Statt Bernn „uff iren Eyd zu Mächt erkhannt und gsprochen :

„Das mann denselben Johann Ballyf als ein Ger= „gsehennder dem Nachrichten bevelchen, der inne oben „uß uff gwonliche Nichtstatt fürenn und ime daselbst — „wiewol er ein höhere und größere Straff und sonder= „lich diejhänige, so sinem Schwager, dem Comissary „Alby, wo Sach das sin Vorhaben ins Wärd gann= „gen, widerfaren und uferlegt worden wäre, verdienet „hätte, — jedoch uß Gnad und Barmherzigkheit sin

„Haupt abschlahenn, und also mit dem Schwärtt vom
„Läben zum Tod nach kensserlichem Rächttten richtten
„sol.“

Dieser Spruch wurde wirklich den 13. Neumonats vollzogen.

Von Costet geschieht weiter keine Erwähnung; man hatte demnach vermuthlich den allerdings nahe liegenden aber unerwiesenen Verdacht der Mitwissenschaft und Mitwirkung gegen ihn fallen gelassen. Keineswegs zu leugnen war es dagegen, daß ein Anderer, nämlich der Landvogt von Dron, durch seine Schwäche und Unselbstständigkeit in der Rechtspflege bedeutend compromittirt erschien. Ballyf hatte sich auch, wie wir sahen, hinter ihm zu verbergen gesucht und seine Abhörung verlangt. Seiner Stellung wegen mochte man es nicht rathlich finden, daß er in einen Prozeß solcher Art verwickelt werde; Allem nach entging er jedoch der Verantwortung nicht, die wohl schwerlich zu seiner Rechtfertigung ausfiel. Thatsache ist es wenigstens, daß er bei der nächsten Aemterbesetzung, fünf Wochen später, nach nur zweijähriger Amtsverwaltung statt der gewohnten sechsjährigen, nicht wieder bestätigt wurde¹⁾. — Was aus dem Landschreiber Claude Albi geworden, ob er je wiedergekommen und für die erlittene Schmach, Unbill und Verfolgung einigen Ersatz gefunden, — ist uns unbekannt.

Vom heutigen Rechtsstandpunkte aus dürfte allerdings das Strafurtheil über Ballyf nach Form und Inhalt mehr als einem Bedenken unterliegen; allein, moralisch betrachtet, kann man es wohl ganz unverdient nennen?

1) Den 18. August ward Samuel von Mülinen nach Dron und Palézieux gewählt. Rathsman. Nr. 394. f. 5.

Und wenn der Weg den Leser wieder an „Schloß Dron“ vorüberführt, wird er in ihm nur eine gleichgültige Bierde der Landschaft erblicken, wird sein Auge nicht mit neuem und tieferem Interesse darauf ruhen, tritt es ihm nicht als ein ernstes Denkmal der unseligen Macht entgegen, welche Wahn und Verblendung über ein Volk und Zeitalter, Sünde und Leidenschaft über das Menschenherz ausüben, zugleich aber als Zeugniß einer höhern Vergeltung; vernimmt er nicht vielleicht wie Geisterruf im Abendhauche jenes Wort der Klage und Mahnung: „Gott weiß es!“ — ?

